

## Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Degersheim

vom 3. April 2000

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Grundlagen

Geltungsbereich	Art.	1
Organisationsform	Art.	2
Organe	Art.	3
Aufgaben	Art.	4
Amtliche Bekanntmachungen	Art.	5

#### II. Bürgerschaft

Grundlagen	Art.	6
an der Bürgerversammlung	Art.	7
an der Urne	Art.	8

#### *Bürgerversammlung*

Durchführung	Art.	9
Stimmzähler	Art.	10
Technische Hilfsmittel	Art.	11
Unterlagen	Art.	12
Urnenabstimmung	Art.	13

#### *Fakultatives Referendum*

Unterschriften	Art.	14
Verfahren	Art.	15

#### *Initiative*

Unterschriften	Art.	16
Form und Inhalt	Art.	17
Prüfung der Zuverlässigkeit	Art.	18
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art.	19
Einreichung	Art.	20
Stellungnahme des Gemeinderates	Art.	21
Ergänzendes Recht	Art.	22

#### III. Gemeinderat

Zusammensetzung	Art.	23
Aufgaben und Befugnisse	Art.	24
Rechtsetzung	Art.	25
Abschliessende Finanzbefugnisse	Art.	26
Referendumspflichtige Finanzbeschlüsse	Art.	27

#### IV. Schule

Geltungsbereich	Art.	28
Zusammensetzung	Art.	29
Befugnisse	Art.	30

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

### **Schulordnung**

Inhalt	Art.	31
<b>V. Geschäftsprüfungskommission</b>		
Zusammensetzung und Aufgaben	Art.	32
Revisionsstelle	Art.	33
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
Präsidium des Schulrates	Art.	34
Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	35
Vollzugsbeginn	Art.	36

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Degersheim erlässt, gestützt auf Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979

folgende

## **Gemeindeordnung**

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Degersheim sowie Rechte und Pflichten ihrer Organe.

#### **Art. 2 Organisationsform**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

#### **Art. 3 Organe**

Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Bürgerschaft
- b) Der Gemeinderat
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

#### **Art. 4 Aufgaben**

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufgaben sowie weitere freiwillige Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Sie führt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Sinne von Art. 193ff des Gemeindegesetzes die Wasserversorgung Degersheim.

#### **Art. 5 amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag beim Gemeindehaus und im Bezirksanzeiger als amtlichem Publikationsorgan.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

## **II. Bürgerschaft**

### **Art. 6 Grundlagen**

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Gesetzgebung oder Gemeindeordnung Urnenabstimmung vorschreiben.

### **Befugnisse**

#### **Art. 7 an der Bürgerversammlung**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Gemeindeordnung
- b) Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Finanzbeschlüsse, soweit sie die in Art. 27 lit. a) bis d) festgelegten Summen übersteigen
- e) Mitgliedschaft bei Zweckverbänden
- f) Bürgerrechtsbestätigungen
- g) Initiativbegehren
- h) Grundsatzfragen gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes
- i) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind

#### **Art. 8 an der Urne**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

1. Den Gemeindammann oder die Gemeindepräsidentin
2. Den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates
3. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
4. Die übrigen Mitglieder des Schulrates
5. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
6. Den Vermittler oder die Vermittlerin und den Vermittler-Stellvertreter oder die Vermittler-Stellvertreterin

Ferner entscheidet sie an der Urne über:

1. Geschäfte gemäss Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wurde
2. Referendumsbegehren
3. Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband

### **Bürgerversammlung**

#### **Art. 9 Durchführung**

Die Bürgerversammlung über Voranschlag und Jahresrechnung wird bis spätestens 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

#### **Art. 10 Stimmzähler**

An der Bürgerversammlung amten die für Urnenabstimmungen gewählten Stimmzähler oder Stimmzählerinnen. Der Gemeinderat bietet sie von Fall zu Fall auf.

#### **Art. 11 Technische Hilfsmittel**

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Die Aufzeichnung der Verhandlungen für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der Bürgerversammlung.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

**Art. 12    Unterlagen**

Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt. Jeder Stimmbürger und jede Stimmbürgerin kann die Unterlagen unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei beziehen.

**Art. 13    Urnenabstimmung**

Vor einer Urnenabstimmung über Sachfragen kann der Gemeinderat eine Diskussionsversammlung anordnen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.

**Fakultatives Referendum****Art. 14    Unterschriften**

Ein Referendumsbegehren über Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates kommt zustande, wenn mindestens 200 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.

**Art. 15    Verfahren**

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekannt zu geben.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Sie beginnt an dem Tag, nach dem die Vorlage veröffentlicht worden ist. Der Tag, an dem die Frist abläuft, ist in den Publikationen hervorzuheben.

Unterschriften auf Bogen oder Karten, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind ungültig. Auf Wunsch stellt die Gemeinderatskanzlei unentgeltlich Unterschriftenbogen zur Verfügung.

Die ausgefüllten Bogen sind vor Ablauf der Frist dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.

Ist das Begehren zustande gekommen, so hat der Gemeinderat die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative sachgemäss.

**Initiative****Art. 16    Unterschriften**

Mit einem Initiativbegehren können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

**Art. 17    Form und Inhalt**

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.  
Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.  
Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

**Art. 18    Prüfung der Zulässigkeit**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

**Art. 19 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

**Art. 20 Einreichung**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens 2 Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

**Art. 21 Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Durchführung einer Bürgerversammlung an.

**Art. 22 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

**III. Gemeinderat****Art. 23 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindammann oder der Gemeindepräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schulrates und 5 weiteren Mitgliedern.

Gemeindammann oder Gemeindepräsidentin und Präsident oder Präsidentin des Schulrates sollen nicht der gleichen Partei angehören.

**Art. 24 Aufgaben und Befugnisse**

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes.

**Art. 25 Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes.

**Art. 26 Abschliessende Finanzbefugnisse**

Der Gemeinderat verfügt über jährliche, abschliessende Finanzkompetenzen für:

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

- a) Ausgaben, die bei der Erstellung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren, für:
- |  |     |     |            |
|--|-----|-----|------------|
| Volksschule und Kindergarten, soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 30 lit. g zuständig ist, | bis | Fr. | 100'000.-- |
| Strassen und Wege, Plätze  | bis | Fr. | 150'000.-- |
| Gewässerschutzbauten   | bis | Fr. | 150'000.-- |
| Wasserversorgung   | bis | Fr. | 150'000.-- |
| alle übrigen Zwecke  | bis | Fr. | 100'000.-- |
- b) den Erwerb von Grundstücken bis Fr. 750'000.-- im Einzelfall, gesamthaft aber höchstens Fr. 1'500'000.-- im Jahr
- c) die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Grundstücken mit einer Verkehrswertschätzung oder mit Anlagekosten bis Fr. 500'000.--
- d) Nachtragskredite, soweit sie nicht teuerungsbedingt sind, 10 % des ursprünglichen Kredites, höchstens Fr. 100'000.--
- e) Teuerungsbedingte Nachtragskredite
- f) Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates (Neubau, Ausbau, Korrektion) bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 1'000'000.--

#### **Art. 27 Referendumspflichtige Finanzbeschlüsse**

Der Gemeinderat unterstellt dem fakultativen Referendum Beschlüsse über:

- a) Neue einmalige Ausgaben, soweit sie nicht mit dem Voranschlag beschlossen wurden, oder der Gemeinderat zuständig ist, bis Fr. 300'000.-- je Fall
- b) Neue während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Jahr, soweit sie nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen wurden
- c) Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis zwischen Fr. 750'000.-- und Fr. 1'500'000.-- und soweit die Kompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 26 lit. b) ausgeschöpft ist.
- d) Die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Grundstücken mit einer Verkehrswertschätzung oder mit Anlagekosten zwischen Fr. 500'000.-- und Fr. 1'000'000.--.
- e) Nachtragskredite, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist
- f) Vernehmlassungen zu Strassenbauten des Staates (Neubau, Ausbau, Korrektion), wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'000'000.-- überschreitet

### **IV. Schule**

#### **Art. 28 Geltungsbereich**

Die Politische Gemeinde ist Trägerin der öffentlichen Volksschule und des Kindergartens.

#### **Schulrat**

#### **Art. 29 Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und 6 weiteren Mitgliedern. Der Schulkreis Magdenau-Wolfertswil soll im Schulrat angemessen vertreten sein.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

#### **Art. 30 Befugnisse**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Die Wahl und Anstellung der Lehrkräfte, Hauswarte und des übrigen Personals der Schule
- b) Die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- c) Die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- d) Die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- e) Die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen
- f) Die Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- g) Die Beschlussfassung über unvorhersehbare Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben bewirken, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.-- im Jahr
- h) Die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

#### **Schulordnung**

##### **Art. 31 Inhalt**

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

#### **V. Geschäftsprüfungskommission**

##### **Art. 32 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Sie erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) Die Amtsführung von Gemeinderat und Verwaltung im abgelaufenen Jahr
- b) Die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) Die Anträge des Gemeinderates über Voranschläge und Steuerfuss für das kommende Jahr

##### **Art. 33 Revisionsstelle**

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

	<b>2.1 Gemeinde- und Schulorganisation</b>	
--	--	--

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Präsidium des Schulrates**

Solange das Gemeindegesetz nicht zulässt, dass der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates von der Bürgerschaft gewählt wird, wählt der Gemeinderat diesen aus seiner Mitte.

### **Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Gemeindeordnung ersetzt die bisherige mit Nachträgen vom 9. April 1990 und 28. März 1995.

### **Art. 36 Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung der Bürgerschaft und der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen in Kraft.

Sie wird ab 1. Januar 2001 angewendet.

Degersheim, den 22. Februar 2000

#### **Gemeinderat Degersheim**

Der Gemeindammann:

Reto Gnägi

Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Genehmigung Bürgerschaft am: 3. April 2000

Das Departement für Inneres und Militär hat die Gemeindeordnung genehmigt am: 28. April 2000